



Abfallreglement

Stadt Laufen

2005

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Zweck	3
§ 2 Grundsätze	3
§ 3 Geltungsbereich	4
§ 4 Organisation, Zusammenarbeit und Koordination mit dem Zweckverband	4
B. Sammeleinrichtungen	5
) § 5 Hauskehrichtabfuhr (inkl. Sperrgut)	5
§ 6 Wiederverwertbare Abfälle	5
§ 7 Kompostierbare Abfälle	6
§ 8 Sonder- und Problemabfälle sowie elektrische und elektronische Geräte	6
C. Finanzielles	7
§ 9 Abfallrechnung	7
§ 10 Gebühren (Grundsätze)	7
§ 11 Gebührentarife	7
§ 12 Gebührenbezug	8
D. Information und Beratung	8
§ 13 Information und Beratung	8
§ 14 Abfallstatistik	9
E. Schlussbestimmungen	9
§ 15 Delegationsgrundsatz	9
§ 16 Vollzug	9
§ 17 Videoüberwachung	10
§ 18 Rechtsschutz	11
§ 19 Strafbestimmungen	11
§ 20 Aufhebung bisherigen Rechts	11
§ 21 Inkrafttreten	11
Genehmigungsvermerk	11

Abfallreglement der Einwohnergemeinde Laufen

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Laufen erlässt, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesetz)¹, folgendes Abfallreglement:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck

- 1 Dieses Reglement will den Vollzug des eidgenössischen und kantonalen Rechts im Bereich der ordnungsgemässen und umweltschonenden Abfallbewirtschaftung sicherstellen und ergänzende kommunale Massnahmen ermöglichen.
- 2 Insbesondere sollen
 - a. Abfälle so weit als möglich vermieden resp. wieder- oder weiterverwertet werden;
 - b. verschiedene Abfallarten entsprechend ihren Eigenschaften getrennt erfasst und behandelt werden;
 - c. Abfälle umweltverträglich und zweckmässig wiederverwertet oder schadlos beseitigt werden.

§ 2 Grundsätze

- 1 Die Bevölkerung soll bereits beim Kauf und beim Gebrauch von Gegenständen darauf achten, dass möglichst wenige Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden. Die Gemeinde achtet beim Einkauf von Produkten und bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass möglichst wenig Abfälle und vor allem wenig Sonderabfälle entstehen.
- 2 Organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen möglichst am Ort ihres Entstehens kompostiert werden. Die Gemeinde sorgt dafür, dass organische Abfälle aus den gemeindeeigenen Anlagen und Betrieben kompostiert werden.
- 3 Die übrigen wiederverwertbaren Abfälle müssen vom Siedlungsabfall getrennt und den separaten Sammeleinrichtungen zugeführt werden.
- 4 Die Gemeinde unterstützt die Wiederverwertung und die Vermeidung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Stoffe bevorzugt. Sie ist bestrebt, bei ihren eigenen Anlässen wiederverwendbare oder kompostierbare Materialien zu verwenden. Führen Dritte Anlässe auf öffentlichem Grund durch, so empfiehlt ihnen die Gemeinde das gleiche Vorgehen.
- 5 Sonderabfälle müssen so weit als möglich der Verkaufsstelle zurückgegeben werden. Andernfalls müssen sie den durch den Abfall-Zweckverband Kehrrechtbeseitigung Laufenal-Schwarzbubenland AG (KELSAG) organisierten Spezialsammlungen, den kantonalen Annahmestellen oder hierfür spezialisierten und befugten Dritten zugeführt werden.

¹ GS 24.293, SGS 180

§ 3 Geltungsbereich

1. Das Reglement gilt für:
 - a. Siedlungsabfälle aus Haushalten (Hauskehricht, Sperrgut und Wertstoffe);
 - b. Abfälle aus Industrie, Landwirtschaft und Gewerbe, deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen aus Haushalten vergleichbar ist;
 - c. Sonder- und Problemabfälle sowie elektrische und elektronische Geräte aus Haushalten und aus dem Kleingewerbe.
2. Alle übrigen Abfälle, insbesondere Bauabfälle oder betriebsspezifische gewerbliche und industrielle Abfälle, muss der Verursacher im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung wiederverwerten oder beseitigen.

§ 4 Organisation, Zusammenarbeit und Koordination mit dem Zweckverband

1. Als Mitgliedsgemeinde des Abfall-Zweckverbands Kehrichtbeseitigung Laufental-Schwarzbubenland AG (KELSAG) überträgt die Gemeinde der KELSAG diejenigen Aufgaben, welche gemäss Statuten der KELSAG in die Befugnisse der Generalversammlung und des Verwaltungsrats fallen.
2. Die Gemeinde stimmt ihre Tätigkeiten und Angebote mit denen der KELSAG ab. Dies gilt insbesondere für die folgenden Bereiche, in denen die KELSAG weitgehende Dienstleistungen für die Gemeinden erbringt, wie namentlich (nicht abschliessend):
 - a. Abfuhr von Hauskehricht (§ 5);
 - b. Sammlung und Verwertung von wiederverwertbaren Abfällen (§ 6);
 - c. Entsorgung von Sonder- und Problemabfällen (§ 8);
 - d. Information und Beratung (§ 13).

B. SAMMELEINRICHTUNGEN

§ 5 Hauskehrichtabfuhr (inkl. Sperrgut)

1. Die KELSAG - oder damit beauftragte Dritte - sorgen für eine Abfuhr aller Siedlungsabfälle, für die eine Separatsammlung und eine Wieder- oder Weiterverwertung nicht möglich ist. Die Abfuhr erfasst alle Wohn- und Geschäftshäuser, die öffentlichen Gebäude sowie Industrie- und Gewerbebetriebe, deren Abfälle als Siedlungsabfälle einzustufen sind.
2. Die Abfuhr für Hauskehricht und Sperrgut im Siedlungsgebiet erfolgt regelmässig.
3. Das Sammeln und die Bereitstellung von Siedlungsabfällen sowie der Abfuhrplan und die Abfuhrroute stimmt die Gemeinde mit der KELSAG ab. Dabei werden die Erschliessung der einzelnen Gebäude, die örtlichen Verhältnisse und das Strassenbild sowie die Verkehrssicherheit berücksichtigt.
4. Für ausserhalb des Siedlungsgebietes liegende Gebäude können besondere Regelungen getroffen werden.

§ 6 Wiederverwertbare Abfälle

- 1 Die Gemeinde sorgt in Abstimmung mit der KELSAG für die separate Sammlung und die Verwertung der sinnvollerweise wiederverwertbaren Siedlungsabfälle. Ob für einzelne Abfallarten Abfahren durchgeführt oder Sammelstellen bereitgestellt (oder beides) werden, entscheidet die Gemeinde aufgrund der Zweckmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und Machbarkeit.
- 2 Führen Dritte wie Vereine oder Schulen Sammlungen durch, so werden diese bei der Organisation durch die Gemeinde unterstützt. Die Gemeinde sorgt für einen ordnungsgemässen Ablauf dieser Abfahren und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungsbetrieben sicher. Der durchführende Verein oder die durchführende Schule sorgen für einen angemessenen Versicherungsschutz. Die Haftung der Gemeinde ist ausgeschlossen.

§ 7 Kompostierbare Abfälle

- 1 Die Gemeinde unterstützt die Kompostierung der organischen Siedlungsabfälle auf dem Feld, im Garten und auf dezentralen Kompostplätzen in den Quartieren.
- 2 Die Gemeinde organisiert einen Häckseldienst.
- 3 Die Gemeinde kann für die Sammlung und Entsorgung von kompostierbaren Abfällen eine Grünabfuhr resp. eine Sammelstelle organisieren.

§ 8 Sonder- und Problemabfälle sowie elektrische und elektronische Geräte

- 1 Sonderabfälle sowie Gifte und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden können, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt werden.
- 2 Die Gemeinde macht die Bevölkerung auf die gesetzlichen Rücknahmepflichten der Verkaufsstellen für Gifte und Sonderabfälle sowie für elektrische und elektronische Geräte aufmerksam. Sie achtet darauf, dass die lokalen Verkaufsstellen ihre Pflichten einhalten.
- 3 Die Gemeinde sorgt in Abstimmung mit der KELSAG dafür, dass die verbleibenden Sonder- und Problemabfälle aus Haushalten und aus dem Kleingewerbe gesammelt und korrekt entsorgt werden.

C. FINANZIELLES

§ 9 Abfallrechnung

Die Gemeinde führt eine transparente Abfallrechnung (besonderer Rechnungskreis), welche folgende Aufwandbereiche umfasst:

- a. Spezialfinanzierung "Abfallbeseitigung" gemäss den kantonalen Vorgaben;
- b. übrige Aufwendungen für die Abfallbewirtschaftung.

§ 10 Gebühren (Grundsätze)

- 1 Für die Abfuhr der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle werden von der KELSAG Gebühren erhoben, welche den Aufwand für deren Sammlung und Entsorgung sowie für die Verwertung der von der KELSAG gesammelten Wertstoffe decken.
- 2 Die Gemeinde erhebt nach § 21 Abs. 3 Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft (USG BL)² für die von ihr selbst abgedeckten Dienstleistungen im Abfallbereich eine Grundgebühr.
- 3 Für die Abfuhr und Entsorgung von Grünabfällen kann die Gemeinde gemäss § 21 Abs. 5 USG BL eine eigene Gebühr erheben.
- 4 Die Höhe der Gebühren gemäss Abs. 2 und 3 werden nach den übergeordneten Grundsätzen und anhand der Abfallrechnung, Spezialfinanzierung „Abfallbeseitigung“ festgelegt. Sie decken alle Auslagen, die nicht durch andere Gebühren gedeckt sind. Sie können periodisch den Kapital- und Betriebskosten sowie der Teuerung angepasst werden.
- 5 Für die Sammlung wiederverwertbarer Abfälle sowie von Sonder- und Problemabfällen werden keine gesonderten Gebühren erhoben. Der Gemeinderat kann jedoch dem Verursacher die Kosten einer besonders aufwendigen Sammlung oder Entsorgung überbinden.

§ 11 Gebührentarife

- 1 Die Ansätze für gebührenpflichtige Gebinde werden - soweit nicht gemäss Statuten die Generalversammlung der KELSAG zuständig ist - vom Verwaltungsrat der KELSAG festgelegt und angepasst.
- 2 Die Grundgebühr gemäss § 10 Abs. 2 beträgt
 - a. pro Haushalt 30.-- bis 90.-- Franken pro Jahr
 - b. pro Betrieb 30.-- bis 200.-- Franken pro Jahr
- 3 Die Gebühren gemäss § 10 Abs. 3 müssen niedriger sein, als die vorgenannten Gebühren für Siedlungsabfälle (§ 21 Abs. 5 USG BL).
- 4 Die Gebühren gemäss § 10 Abs. 5 sowie für besondere Dienstleistungen werden nach Zeitaufwand berechnet. Die Ansätze berechnen sich nach dem Gebührenreglement sowie den branchenüblichen Regietarifen.

² GS 30.787, SGS 780

§ 12 Gebührenbezug

Soweit die Gebühren nicht durch den Verkauf von Abfallsäcken (Sackgebühr) oder Marken eingezogen werden, stellt die Gemeinde bei den pflichtigen Haushalten und Betrieben Rechnung. Die Gemeinde kann Dritte mit dem Inkasso beauftragen. In jedem Fall sorgt sie für eine zweckmässige Organisation nach wirtschaftlichen Aspekten.

D. INFORMATION UND BERATUNG

§ 13 Information und Beratung

- 1 Die Gemeinde sorgt in Abstimmung mit der KELSAG für eine regelmässige Information der Bevölkerung und des Gewerbes über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Wiederverwertung von Abfällen sowie über deren umweltverträgliche Beseitigung.
- 2 Die Gemeinde sorgt in Abstimmung mit der KELSAG dafür, dass den Benutzern die Abfuhrdaten, die Sammeleinrichtungen für wiederverwertbare Abfälle und spezielle Aktionen rechtzeitig bekannt gemacht werden.
- 3 Die Gemeinde wirkt als Auskunftsstelle für Fragen der Bevölkerung.
- 4 Die Gemeinde berät die Bevölkerung über Errichtung und Betrieb von dezentralen Kompostplätzen. Sie organisiert bei Bedarf Kompostierkurse.

§ 14 Abfallstatistik

- 1 Die Gemeinde erstellt jährlich eine Abfallstatistik. Diese gibt Auskunft über die Menge der gesammelten Abfälle und die Entsorgungswege in den einzelnen Abfallkategorien.
- 2 Der Gemeinderat veröffentlicht die Abfallstatistik periodisch in anschaulicher Form. Er zeigt gleichzeitig die Entwicklung der Abfallmengen auf und gibt die Ziele für die folgende Periode bekannt.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 15 Delegationsgrundsatz

- 1 Der Gemeinderat wird als verwaltende und vollziehende Behörde der Gemeinde ausdrücklich dazu ermächtigt, die im Rahmen dieses Reglements aufgestellten Grundsätze auf Verordnungsstufe näher auszuführen.
- 2 Der Gemeinderat kann zur Erfüllung der in diesem Reglement umschriebenen Aufgaben Dritte beiziehen. Er kann geeignete aussenstehende Fachkräfte mit der Erfüllung einzelner Aufgaben beauftragen.

§ 16 Vollzug

- 1 Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und übt die der Gemeinde zukommenden Befugnisse aus. Er wacht darüber, ob es von der Gemeindeverwaltung und der Bevölkerung eingehalten wird. Insbesondere sollen verbotene Beseitigungsarten sowie Missstände bei der Sammlung und Wiederverwertung verhindert werden.
- 2 Die Gemeindepolizei unterstützt den Gemeinderat im Rahmen der Vorschriften des Gemeindegesetzes, des Polizeigesetzes vom 28. November 1996³ sowie des Polizeireglements bei seinen Aufgaben, sofern nicht die Polizei Basel-Landschaft zuständig ist.
- 3 Der Gemeinderat kann anordnen, dass Abfallsäcke und andere Gebinde, welche diesem Reglement nicht entsprechen, geöffnet werden, damit die Verantwortlichen ermittelt werden können. Der Gemeinderat kann die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände auf Kosten der fehlbaren Personen verfügen.
- 4 Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben auch mit Gemeinden ausserhalb des Zweckverbandes zusammenarbeiten. Sie koordiniert ihre Tätigkeiten so weit als möglich mit den Nachbargemeinden.

§ 17 Videoüberwachung

- 1 Die Gemeinde kann zum Zweck der Verhinderung von illegalen Beseitigungsarten sowie Missständen bei der Sammlung und Wiederverwertung von Abfällen geeignete technische Überwachungshilfsmittel einsetzen, soweit mildere Massnahmen sich als untauglich erwiesen haben.
- 2 Die Gemeinde kann hierfür die unmittelbare und eng begrenzte Umgebung zu den Sammelcontainern und Entsorgungsstellen rund um die Uhr überwachen oder überwachen lassen. Die Überwachung ist so auszurichten, dass die Privatsphäre der Bürger ausserhalb dieser klar gekennzeichneten Plätze nicht beeinträchtigt wird.
- 3 Die technischen Überwachungshilfsmittel dürfen nur gut sichtbar installiert werden. Es wird mit Hinweistafeln transparent auf die Überwachung hingewiesen.
- 4 Die Daten werden nach maximal drei Arbeitstagen gelöscht resp. überspielt. Sie werden nur gesichtet und ausgewertet, falls eine strafbare Handlung festgestellt wurde und die Daten für die Strafverfolgung benötigt werden. Hierfür darf nur das relevante Datenmaterial erhoben und länger aufbewahrt werden.
- 5 Die Gemeinde bezeichnet einen kleinen verantwortlichen Personkreis, der mit der sorgfältigen Behandlung der Technik und der Datenbehandlung vertraut wird. Der Gemeinderat überprüft, ob die genannten Voraussetzungen stets eingehalten werden.
- 6 Die Rechte der Betroffenen richten sich nach dem Gesetz über den Schutz von Personendaten vom 7. März 1991 (Datenschutzgesetz)⁴.

³ GS 32.778, SGS 700

⁴ GS 30.625, SGS 162

§ 18 Rechtsschutz

Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 19 Strafbestimmungen

- 1 Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements sowie die darauf gestützten Verfügungen werden vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft. Vorbehalten bleiben die kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.
- 2 Das Verfahren richtet sich nach § 81 ff. Gemeindegesetz. Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden. Dieses entscheidet endgültig.

§ 20 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Abfallreglement vom 16. April 1991, der Gebührentarif zum Abfallreglement vom 16. April 1991 sowie die Vollziehungsverordnung zum Abfallreglement vom 27. August 1990 werden aufgehoben.

§ 21 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

GENEHMIGUNGSVERMERKE:

Vom Gemeinderat zur Genehmigung beantragt,
Laufen, 09. Mai 2005.

EINWOHNERGEMEINDERAT LAUFEN
Präsidentin: Gemeindeverwalter-Stv.:

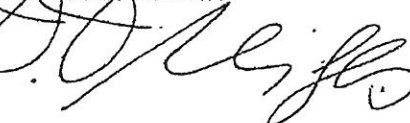

Brigitte Bos


Roger Rottet

Von der Gemeindeversammlung einstimmig beschlossen:
Laufen, 16. Juni 2005

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
Vice-Präsident: Gemeindeverwalter:


Daniel Scholer


Daniel Oppliger

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt:

Liestal,

Entscheid Nr. 291

Stadt Laufen 4242 LAUFEN / BL	
27. SEP. 2005	
Akten-Nr.	A02.01

Liestal, 23. September 2005
DIR/AUE/ASp

Stadt Laufen, Genehmigung des Abfallreglementes

Die Stadt Laufen ersucht mit Schreiben vom 22. August 2005 um Genehmigung des von der Gemeindeversammlung am 16. Juni 2005 gutgeheissenen revidierten Abfallreglementes.

Gemäss § 168 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 unterliegen alle Gemeindereglemente der Genehmigung durch den Regierungsrat. Dieser hat seine Kompetenz in § 4 Bst. c der Verordnung über die Genehmigung der Gemeindereglemente (SGS 140.25) bezüglich Kehricht- und Abfallreglemente an die Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD) übertragen.

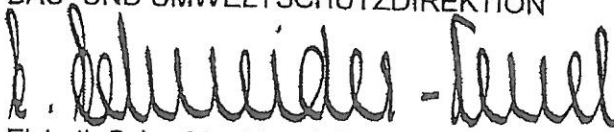
Die verwaltungsinterne Überprüfung hat ergeben, dass das geänderte Reglement dem übergeordneten eidgenössischen und kantonalen Recht entspricht und deshalb genehmigt werden kann.

://: Das am 16. Juni 2005 von der Gemeindeversammlung beschlossene Abfallreglement der Stadt Laufen wird genehmigt.

Verteiler:

- Stadt Laufen (eingeschrieben)
- Finanz- und Kirchendirektion
- Amt für Umweltschutz und Energie
- Rechtsdienst BUD
- Sekretariat der Bau- und Umweltschutzdirektion

BAU- UND UMWELTSCHUTZDIREKTION



Elsbeth Schneider-Kenel, Regierungspräsidentin

